

Geschäftsverzeichnissnr. 3822
Urteil Nr. 31/2006 vom 1. März 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 33*bis* des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 1999, gestellt vom Gericht erster Instanz Veurne.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 30. November 2005 in Sachen E. Demaeght gegen die « Vlaamse Landmaatschappij (Mestbank) » und die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 5. November 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Veurne folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 33*bis* des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem dieser Artikel zu einer Diskriminierung führt zwischen den Landwirtschaftsbetrieben, die im Laufe des Jahres 1996 die Anzahl Tiere in ihrem Betrieb gemäß den Genehmigungen erhöht haben, und den Betrieben, die erst im Laufe des Jahres 1997 die Anzahl Tiere in ihrem Betrieb gemäß den Genehmigungen erhöht haben, angesichts der Tatsache, dass die Betriebe, die erst im Jahre 1997 die Anzahl Tiere erhöht haben, zurzeit dazu verpflichtet sind, die Anzahl Tiere zu verringern, weil der Begriff des Nährstoffstopps eingeführt wurde, und sie somit in ihrem Recht auf Rechtssicherheit und in ihrem Eigentumsrecht betroffen sind, während dies nicht der Fall ist für Betriebe, die ihre Tierzahlen im Jahre 1996 erhöhten? ».

Am 20. Dezember 2005 haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die präjudizielle Frage offensichtlich verneinend zu beantworten ist.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob Artikel 33*bis* des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel, eingefügt durch das Dekret vom 11. Mai 1999, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sei.

Die fragliche Bestimmung lautet in der auf das Hauptverfahren anwendbaren Fassung:

« Art. 33*bis*. § 1. Jedem bestehenden Landwirtschafts- und/oder Viehzuchtbetrieb und/oder Teil davon wird ein P₂O₅-Nährstoffstopp (NHp) und ein N-Nährstoffstopp (NHn) zugeteilt, die wie folgt bestimmt werden:

- NHp = die höchste der 3 folgenden Zahlen: MPBp97 oder MPBp96 oder MPBp95;

- NHn = die höchste der 3 folgenden Zahlen: MPBn97 oder MPBn96 oder MPBn95;

wobei:

- MPBp97 = die Summe der Produkte des durchschnittlichen Viehbesatzes des Landwirtschafts- und/oder Viehzuchtbetriebes und/oder Teils davon, so wie sie in der Erklärung für die Düngemittelbank des Steuerjahres 1998 angegeben sind, mit der entsprechenden P₂O₅-Produktion pro Tierart, berechnet nach den Ausscheidungsnormen gemäß § 2;

- MPBn97 = die Summe der Produkte des durchschnittlichen Viehbesatzes des Landwirtschafts- und/oder Viehzuchtbetriebes und/oder Teils davon, so wie sie in der Erklärung für die Düngemittelbank des Steuerjahres 1998 angegeben sind, mit der entsprechenden N-Produktion pro Tierart, berechnet nach den Ausscheidungsnormen gemäß § 2;

- MPBp96 = die Summe der Produkte des durchschnittlichen Viehbesatzes des Landwirtschafts- und/oder Viehzuchtbetriebes und/oder Teils davon, so wie sie in der Erklärung für die Düngemittelbank des Steuerjahres 1997 angegeben sind, mit der entsprechenden P₂O₅-Produktion pro Tierart, berechnet nach den Ausscheidungsnormen gemäß § 2;

- MPBn96 = die Summe der Produkte des durchschnittlichen Viehbesatzes des Landwirtschafts- und/oder Viehzuchtbetriebes und/oder Teils davon, so wie sie in der Erklärung für die Düngemittelbank des Steuerjahres 1997 angegeben sind, mit der entsprechenden N-Produktion pro Tierart, berechnet nach den Ausscheidungsnormen gemäß § 2;

- MPBp95 = die Summe der Produkte des durchschnittlichen Viehbesatzes des Landwirtschafts- und/oder Viehzuchtbetriebes und/oder Teils davon, so wie sie in der Erklärung für die Düngemittelbank des Steuerjahres 1996 angegeben sind, mit der entsprechenden P₂O₅-Produktion pro Tierart, berechnet nach den Ausscheidungsnormen gemäß § 2;

- MPBn95 = die Summe der Produkte des durchschnittlichen Viehbesatzes des Landwirtschafts- und/oder Viehzuchtbetriebes und/oder Teils davon, so wie sie in der Erklärung für die Düngemittelbank des Steuerjahres 1996 angegeben sind, mit der entsprechenden N-Produktion pro Tierart, berechnet nach den Ausscheidungsnormen gemäß § 2.

§ 2. Zur Bestimmung von MPBp97, MPBp96, MPBp95, MPBn97, MPBn96 und MPBn95 werden folgende Ausscheidungsnormen pro Tier und pro Jahr berücksichtigt:

Tierart	Diphosphorpentoxid (P ₂ O ₅)-Ausscheidung (kg/Tier, Jahr) (6)	Stickstoff (N)- Ausscheidung (kg/Tier, Jahr) (6)
I. RINDER:		
Milchkühe	30 (1)	97 (1)
Mastkälber	3,6	10,5
Rinder unter 1 Jahr	10	33
Rinder ab 1 Jahr bis unter 2 Jahren	22	61
Sonstige Rinder	30	97
II. SCHWEINE:		
Ferkel unter 10 Wochen	2,02	2,46

Eber und Säue, einschließlich Ferkel	9,87	16,75
Säue, einschließlich Ferkel	14,5 (2)	24 (2)
Sonstige Schweine	5,33 (3)(4)	13 (3)
III. GEFLÜGEL:		
III.1. Legerassen:		
Legehennen	0,49	0,69
Zuchthennen	0,18	0,31
III.2. Fleischrassen:		
Masthähnchen	0,29	0,62
Sonstige	(5)	(5)
IV. PFERDE:		
Pferde	30	65
V. SONSTIGES:		
V.1. Schafe unter 1 Jahr	1,72	4,36
V.2. Schafe über 1 Jahr	4,14	10,5
V.3. Ziegen	4,14	10,5
V.4. Nerze und Kaninchen	1	2

(1) Der Nährstoffstopp im Sinne von Artikel 33*bis* kann auf Anfrage und Nachweis des Erzeugers mit einem Ausscheidungswert auf der Grundlage folgender Regressionsvergleiche berechnet werden:

$$- P_2O_5\text{-Ausscheidung} = (0,0025 \times \text{Milchproduktion}) + 15,66;$$

$$- N\text{-Ausscheidung} = (0,0075 \times \text{Milchproduktion}) + 52;$$

wobei die P_2O_5 -Ausscheidung, die N-Ausscheidung und die Milchmenge in kg pro Tier und pro Jahr ausgedrückt sind;

dies unter der Bedingung, dass die Milchmenge nachgewiesen wird und der Erzeuger in den ersten drei Jahren nach Berechnung des Nährstoffstopps die Angaben zur Milchmenge der in Artikel 3 erwähnten Erklärung beifügt. Die Flämische Regierung kann die diesbezüglichen Modalitäten festlegen.

(2) Für die Berechnung des Nährstoffstopps kann, wenn in der Erklärung für 1998, 1997 oder 1996 die Tierart 'Säue, einschließlich Ferkel' angegeben wurde und die Ferkel nicht angegeben wurden unter 'Ferkel unter 10 Wochen', die P_2O_5 -Ausscheidung für die Säue pro Tier und pro Jahr von 14,5 auf 22,58 kg P_2O_5 und die N-Ausscheidung pro Tier und pro Jahr von 24 auf 33,84 kg N erhöht werden.

Erzeuger, die diese Berechnungsmethode anwenden, müssen in den ersten drei Steuerjahren nach der Berechnung des Nährstoffstopps eine Anzahl Säue und Ferkel halten, die folgenden Werten entspricht:

- 'Säue, einschließlich Ferkel mit einem Gewicht unter 7 kg': die gleiche Anzahl Tiere, mit einer Genauigkeit von 10 Prozent, wie in der Erklärung zur Bestimmung des Nährstoffstopps unter der Tierart 'Säue, einschließlich Ferkel' angegeben wurde;

und

- 'Ferkel mit einem Gewicht zwischen 7 und 20 kg': eine Anzahl Tiere von höchstens 8 Mal die Anzahl angegebenen Säue.

(3) Wenn in der Erklärung von 1998, 1997 oder 1996 die Tierart Säue, entweder einschließlich oder ausschließlich Ferkel, angegeben wurde, wird zum Ausgleich der Zuchtsäue und der Muttertiere, die noch nicht geworfen haben und die als sonstige Schweine angegeben wurden, der Nährstoffstopp wie folgt erhöht:

- für die P_2O_5 -Ausscheidung: um eine Menge gemäß der Anzahl angegebener Säue x 2,375 kg P_2O_5 ;

- für die N-Ausscheidung: um eine Menge gemäß der Anzahl angegebener Säue x 3,5225 kg N.

Erzeuger, die diese Berechnungsmethode anwenden, müssen in den ersten drei Steuerjahren nach der Berechnung des Nährstoffstopps eine Anzahl 'sonstiger Schweine' halten, die bezüglich der Erklärung zur Bestimmung des Nährstoffstopps um die entsprechende Zahl Zuchtsäue und Muttertiere verringert wird.

(4) Zur Berechnung des Nährstoffstopps wird für die Tierart 'sonstige Schweine', ungeachtet der für die Erklärung von 1998, 1997 oder 1996 festgelegten Vorschrift, die Ausscheidungsnorm von 5,33 kg P_2O_5 pro Tier und pro Jahr angewandt, nämlich der Wert der Produktvereinbarung für Futter mit geringem Phosphorgehalt vom 1. September 1995.

(5) Zur Berechnung des Nährstoffstopps für Tierarten, die in der Erklärung von 1998, 1997 oder 1996 unter 'sonstiges Geflügel' angegeben wurden, kann auf Anfrage und Nachweis des Erzeugers diese Angabe innerhalb derselben Tierarten nach den Tierarten spezifiziert werden gemäß Artikel 5 unter III.3 für Strauße, III.4 für Puter und III.5 für sonstiges Geflügel. Zur weiteren Berechnung des Nährstoffstopps für diese Tierarten gilt dann die pauschale Ausscheidungsnorm gemäß Artikel 5 § 1.

Wenn ein Erzeuger diese Berechnungsmethode anwendet, muss er während der ersten drei Steuerjahre nach der Berechnung des Nährstoffstopps die gleiche Anzahl Tiere, mit einer Genauigkeit von 10 Prozent, pro spezifizierte Tierart halten wie diejenige, die in der Erklärung zur Bestimmung des Nährstoffstopps angegeben wurde.

(6) Wenn eine neue Produktvereinbarung für Phosphor geschlossen wird, wird der Nährstoffstopp von Amts wegen auf dieser Grundlage neu berechnet zum 1. Januar des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Produktvereinbarung geschlossen wurde.

§ 3. In Abweichung von § 2 kann die Flämische Regierung eine andere Berechnungsmethode für NHp und NHn festlegen für:

1. Betriebe mit Tierkategorien, die für die Steuerjahre 1998, 1997 und 1996 unter der Tierkategorie 'sonstiges Geflügel' angegeben werden mussten; hierbei müssen die Produktzahlen gemäß Artikel 5 unter III.3 für Strauße, III.4 für Puter und III.5 für sonstiges Geflügel berücksichtigt werden;

2. bestehende Viehzuchtbetriebe, denen die zuständige Behörde nach dem 1. Januar 1996 eine Umweltgenehmigung erteilt hat;

3. Betriebe, die wegen höherer Gewalt oder zufälliger Ereignisse während eines gewissen Zeitraums vollständig oder teilweise nicht wirtschaften konnten.

§ 4. Unbeschadet der Bestimmungen von §§ 1, 2 und 3 darf der Anteil des Nährstoffstopps NHp und NHn eines Landwirtschafts- und/oder Viehzuchtbetriebs und/oder Teils davon, der sich auf genehmigungspflichtige Tiere bezieht, nie mehr betragen als die genehmigte Produktion des entsprechenden Viehzuchtbetriebs und/oder Teils davon. Dabei ist der Erzeuger verantwortlich dafür, dass er für den Teil, der sich auf die genehmigungspflichtigen Tiere bezieht, nicht mehr tierischen Dünger produziert als die Menge, die den genehmigten Tieren entspricht.

Für nicht genehmigungspflichtige Tiere wird der Nährstoffstopp weiterhin auf der Grundlage der Erklärung von 1998, 1997 oder 1996 bestimmt.

§ 5. Die Nährstoffstopps sind untrennbar mit dem Landwirtschafts- und/oder genehmigten Viehzuchtbetrieb und/oder Teil davon verbunden und gelten bis zum 31. Dezember 2004. Die Nährstoffstopps werden bis zum 31. Dezember 2004 bei einer Übernahme des Landwirtschafts- und/oder genehmigten Viehzuchtbetriebs und/oder Teils davon mit übertragen. Bei einer teilweisen Übernahme eines Landwirtschafts- und/oder genehmigten Viehzuchtbetriebs und/oder Teils davon wird im Verhältnis zur übernommenen Düngemittelproduktion ein Teil des Nährstoffstopps mit übertragen.

§ 6. Der Erzeuger kann bei der Flämischen Regierung eine Anpassung und/oder eine andere Berechnungsmethode der für einen Landwirtschafts- und/oder Viehzuchtbetrieb und/oder Teil davon angewandten Berechnung des Nährstoffstopps beantragen. Die Flämische Regierung kann die diesbezüglichen Modalitäten festlegen.

§ 7. Die Flämische Regierung bestimmt die Weise und den Zeitpunkt der Mitteilung des Nährstoffstopps an die betreffenden Landwirtschafts- und/oder Viehzuchtbetriebe und/oder Teile ».

B.2. Der obengenannte Artikel *33bis* wurde eingefügt durch Artikel 29 des Dekrets vom 11. Mai 1999 zur Abänderung des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel und zur Abänderung des Dekrets vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung.

In den Vorarbeiten zum vorerwähnten Dekret vom 11. Mai 1999 wurde Artikel 29 dieses Dekrets wie folgt erläutert:

« Dieser Artikel fügt die neuen Artikel *33bis* und *33ter* in das Düngemitteldekret ein. Artikel *33bis* führt den neuen ' Nährstoffstopp ' ein. Die diesbezügliche Regelung wurde bereits ausführlich unter der Leitlinie 7 der allgemeinen Erläuterungen ausführlich beschrieben » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1317/1, S. 13).

In der Leitlinie 7 der allgemeinen Erläuterungen, unter dem Titel « Stillhaltung », heißt es unter anderem:

« Ergänzend wird auch eine Stillhaltung auf Ebene der Viehzuchtbetriebe vorgesehen. Ausgehend davon, dass die tierische Düngemittelproduktion pro Betrieb im Verhältnis zum durchschnittlichen Tierbesatz pro Kalenderjahr steht und nicht im Verhältnis zur genehmigten Anzahl Tiere, wird der neue Begriff ‘ Nährstoffstopp ’ eingeführt (neuer Artikel 33*bis*). Somit kann verhindert werden, dass ein Betriebsleiter den durchschnittlichen Viehbesatz bis zur genehmigten Höchstzahl von Tieren optimiert, und es wird eine tatsächliche Stillhaltung erreicht.

Der betreffende Nährstoffstopp entspricht der höchsten Produktion der Jahre 1995, 1996 oder 1997 (neuer Artikel 33*bis* § 1). Diese drei Jahre werden vorgesehen, um etwaige vorübergehende Unterbesetzungen (zum Beispiel infolge der Schweinepest) zu eliminieren. Dieser ‘ Nährstoffstopp ’ gilt bis zum 31. Dezember 2004 und ist mit dem Landwirtschaftsbetrieb und/oder dem genehmigten Viehzuchtbetrieb oder Teil davon verbunden (neuer Artikel 33*bis* § 5) » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1998-1999, Nr. 1317/1, S. 7).

B.3. Es obliegt dem Dekretgeber zu beurteilen, inwiefern es notwendig ist, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen.

B.4. Es ist kennzeichnend für eine neue Regelung, dass zwischen Personen unterschieden wird, die von Rechtslagen mit Anwendung der früheren Regelung betroffen sind, und Personen, die von Rechtslagen mit Anwendung der neuen Regelung betroffen sind. Ein solcher Unterschied stellt an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar. Jede Gesetzesänderung wäre nämlich unmöglich, wenn davon ausgegangen würde, dass eine neue Bestimmung gegen diese Verfassungsartikel verstoßen würde aus dem bloßen Grund, dass sie die Anwendungsbedingungen der früheren Regelung ändert.

Die Rechtsunterworfenen, die gehofft hatten, die frühere Regelung würde aufrechterhalten, wurden durch die neue Regelung vielleicht in ihren Erwartungen enttäuscht, doch diese neue Regelung hat nicht zwei Kategorien von Personen geschaffen, die im Hinblick auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung miteinander vergleichbar wären.

Im Übrigen ist die fragliche Maßnahme als eine Regelung « der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse » im Sinne von Unterabsatz 2 von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention anzusehen.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 33*bis* des Dekrets der Flämischen Region vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel, eingefügt durch Artikel 29 des Dekrets vom 11. Mai 1999 zur Abänderung des vorerwähnten Dekrets vom 23. Januar 1991 und zur Abänderung des Dekrets vom 28. Juni 1985 über die Umweltgenehmigung, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts